

Schulverband Horgenzell



Entgeltordnung

**für die Mehrzweckhalle mit Bürgersaal
und die Sporthalle (Dreifachhalle) Horgenzell**

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Horgenzell hat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 folgende Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle mit Bürgersaal und die Sporthalle (Dreifachhalle) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Schulverband Horgenzell stellt die Mehrzweckhalle mit Bürgersaal und die Sporthalle (Dreifachhalle) nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle mit Bürgersaal und der Sporthalle (Dreifachhalle) mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung der Mehrzweckhalle mit Bürgersaal und der Sporthalle (Dreifachhalle) werden die in Anlage 1 aufgeführten Benutzungsentgelte, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, erhoben.
- (2) Sollten dem Schulverband Kosten für die Beseitigung von Abfällen entstehen, oder eine zusätzliche Reinigung notwendig sein, werden die Kosten hierfür dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, kann der Schulverband eine Ausfallentschädigung erheben. Diese bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Absage. Sie beträgt bezogen auf die Entgelthöhe
 - a. zwischen 8 Wochen und 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 50 %.
 - b. bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

§ 4 Verantwortliche Personen

Mit Einreichung des Antrags auf Erlaubnis der Mehrzweckhalle/ des Bürgersaals hat der Veranstalter dem Schulverband gegenüber drei verantwortliche Personen zu benennen, welche zuständig sind für den Empfang des Schlüssels, für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung inkl. der Reinigung, sowie für die Rückgabe des Schlüssels nach der Abnahme durch eine befugte Person des Schulverbands.

§ 5 Ausnahmen

Der Schulverband kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Anlage

Übersicht Benutzungsentgelte